

**Zeitschrift:** Protar  
**Herausgeber:** Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes  
**Band:** 20 (1954)  
**Heft:** 5-6

**Rubrik:** Kleine Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Kleine Mitteilungen

### Betreuung der Zivilbevölkerung

Bundesrat Kobelt führte in einem Referat «Landesverteidigung und Wehrkredite, Aktuelle Fragen zum Ausbau unserer Armee» an der kantonal-solothurnischen Offizierstagung in Balsthal folgendes aus:

«Wir sind der Auffassung, dass die Aufwendungen für den Schutz und die *Betreuung der Zivilbevölkerung* nicht dem Militärbudget belastet werden sollen. Wohl hat die Armee ein grosses Interesse daran, dass Massnahmen zum Schutze und zur Betreuung der Angehörigen der Wehrmänner getroffen werden und dass dadurch der Durchhaltewillen der Zivilbevölkerung gestärkt werden kann. Es handelt sich aber im Grunde genommen um zivile Massnahmen. Der Bundesrat hat sich denn auch hievon überzeugen lassen und die Oberleitung der Massnahmen für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung dem Eidg. Departement des Innern übertragen. In der Oeffentlichkeit wurde stark kritisiert, dass der Bundesrat gestützt auf den dringlichen Bundesbeschluss vom Jahre 1934 eine Verordnung erliess, welche wenigstens eine Rahmenorganisation für die Kriegsfeuerwehren und den Kriegsanitäts- und -fürsorgedienst ermöglicht. Die Rechtsgrundlage wird als schmal bezeichnet. Entweder besteht eine Rechtsgrundlage oder sie besteht nicht. Nachdem das Eidg. Justiz- und Polizei-Departement den Bundesbeschluss aus dem Jahre 1943 als gültig bezeichnete, wäre es nicht zu verantworten gewesen, *nichts* zum Schutze der Zivilbevölkerung zu unternehmen und zuzuwarten, bis ein Gesetz erlassen werden kann, dessen Vorbereitung sehr viel Zeit in Anspruch nehmen wird. Ich möchte auch nicht unerwähnt lassen, dass durch viele überbordende und unsachliche Kritik an unserem Wehrwesen die Bereitschaft von Parlament und Volk, die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht erhöht wird. Es ist in einem freiheitlich demokratischen Staate mit einem Volksheer, das auf dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht und der Miliz aufgebaut ist, durchaus normal und zu begreissen, dass auch militärische Probleme in der Oeffentlich-

keit erörtert werden. Dadurch wird das Interesse des Volkes an der Landesverteidigung wachgehalten. Jede aufbauende und sachliche Kritik ist wertvoll und verdient die volle Beachtung und Würdigung durch die verantwortlichen Instanzen. Uebelwollende und destruktive Kritik schadet dem Lande aber mehr, als sich ihre Urheber meistens Rechenschaft geben, indem bei unseren Wehrmännern und im ganzen Volke das Vertrauen in unsere militärischen Einrichtungen, Bewaffnung und Ausrüstung, Ausbildungsstand und das Offizierskorps untergraben werden kann und das Ansehen der Armee im Auslande leidet.»

### Feuerlöschdemonstration des Luftschutzbataillons Aarau

Das Aarauer Luftschutzbataillon 20 hatte unter dem Kommando von Hptm. Sauerländer nach einwöchiger Detailausbildung an verschiedenen Abbruchstellen Gelegenheit zu vollem Einsatz gegen ein Grossfeuer von «Ernstfallformat». Die von der Offiziersgesellschaft Aarau veranlasste Demonstration hatte nicht zuletzt den Zweck, einer weiteren Oeffentlichkeit die Bedeutung der immer noch in weiten Kreisen verkannten Aufgabe der Luftschutztruppe vor Augen zu führen. Vorgängig der Demonstration hatten sich die drei Luftschutzkompanien mit ihrem gesamten Material im Hofe des Pestalozzischulhauses aufgestellt. Als Demonstrationsobjekt diente die im Abbruch begriffene Graber-Garage in der Igelweid. Der Aufgabe, die der Truppe gestellt war, lag die Annahme zugrunde, Brandbomben hätten das ganze Gebäude in helle Flammen gehüllt, dessen im Schutzraum befindliche Bewohner zu retten seien. Ueber die in den Ruinen des Abbruchobjektes aufgestapelten Holzstösse wurden einige Kannen Benzin gegossen und entzündet. Jäh schossen die Flammen empor; als das ganze Gebäude in Flammen stand, rückten die Pioniere mit der Motorspritze an, für die beim Stadtbach der Wasseranschluss erstellt wurde, worauf fünf Rohre ihre Strahlen in das Flammenmeer sandten, das in knapp einer halben Stunde zusammenbrach, womit den Pionieren der Weg zu den «Eingeschlossenen» frei war.

Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft - Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne - Società svizzera degli Ufficiali di Protezione antiaerea



### Luftschutz-Offiziersgesellschaft der Nordwestschweiz

Generalversammlung. Art. 1 der Statuten wurde wie folgt abgeändert: «Unter dem Namen Ls. Of.-Gesellschaft der Nordwestschweiz (LOG Nordwestschweiz) besteht mit Sitz in Olten eine Gesellschaft der Ls. Of. der Nordwestschweiz.» — Die Zweckumschreibung in Art. 2 bleibt unverändert.

Der bisherige Vorstand wurde für ein weiteres Jahr bestätigt. An Stelle des zurücktretenden Herrn Oblt. Wernli Eugen, Schönenwerd, wurde als Revisor gewählt Herr Oblt. Loosli Paul, Olten. — Der Vorstand setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Präsident: Oblt. Schürmann Leo, Baslerstr. 57, Olten; Tel. Privat (062) 5 58 64, Geschäft (062) 5 15 50. Vizepräsident Hptm. Dieterle Robert, Zuchwil, Tel. Privat und Geschäft (065) 2 14 70. Aktuar: Hptm. Pfefferli Willi, Schöngrünstrasse 12, Solothurn; Tel. Privat (065) 2 37 67. Kassier: Oblt. Baumgart Theo, Ringstrasse 28, Olten; Tel. Privat und Geschäft (062) 5 42 24. Revisoren: Oblt. Loosli Paul, Baslerstrasse 4, Olten; Tel. Privat (062) 5 28 41. Oblt. Wyss Arthur, Schönenwerd; Tel. Privat (064) 3 12 67. Delegierter SLOG: Oberstlt. Grossenbacher Hans, Hausmattrain 19, Olten; Tel. Privat (062) 5 31 06, Geschäft (062) 5 12 47.